

Anlagennachweis nach § 38 Abs. 1 GemHVO

Anlagengruppen ¹⁾	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abschreibungen/Wertberichtigungen				Restbuchwerte (Endstand) ⁵⁾
	Anfangsstand	Zugang ²⁾	Abgang ²⁾	Endstand ³⁾	Anfangsstand	Zugang, das heißt Abschreibungen im Haushaltsjahr ²⁾	Abgang, das heißt angesammelte Abschreibungen, auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge ²⁾	Endstand ⁴⁾	
	zu Anschaffungswerten								
EUR									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

¹⁾ Anlagegruppen:

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Bauten
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
3. Betriebsanlagen und sonstige technische Anlagen
4. Bewegliche Sachen

Die Anlagegruppen können bei Bedarf weiter untergliedert werden.

²⁾ Sind Umbuchungen von einer Anlagegruppe in die andere oder Zuschreibungen vorgenommen worden, so sind sie als solche gesondert aufzuführen und zusammenzuzählen.

³⁾ Spalten 2+3./4

⁴⁾ Spalten 6+7./8

⁵⁾ Spalten 5./9